

7 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Der Vorzugskorridor setzt sich aus den im Zuge der Trassenvoruntersuchung (IFU 2021) als eindeutig vorzugswürdig hervorgegangenen Trassenkorridoren sowie den im Zuge der Vorbereitung des ROV untersuchten vorzugswürdigen Variantenkorridoren Lutter Süd (vgl. Kap. 4.1.2), Burgwedel West (vgl. Kap. 5.1.2) und Lehrte Süd (vgl. Kap. 6.1.2) zusammen (Abbildung 4).

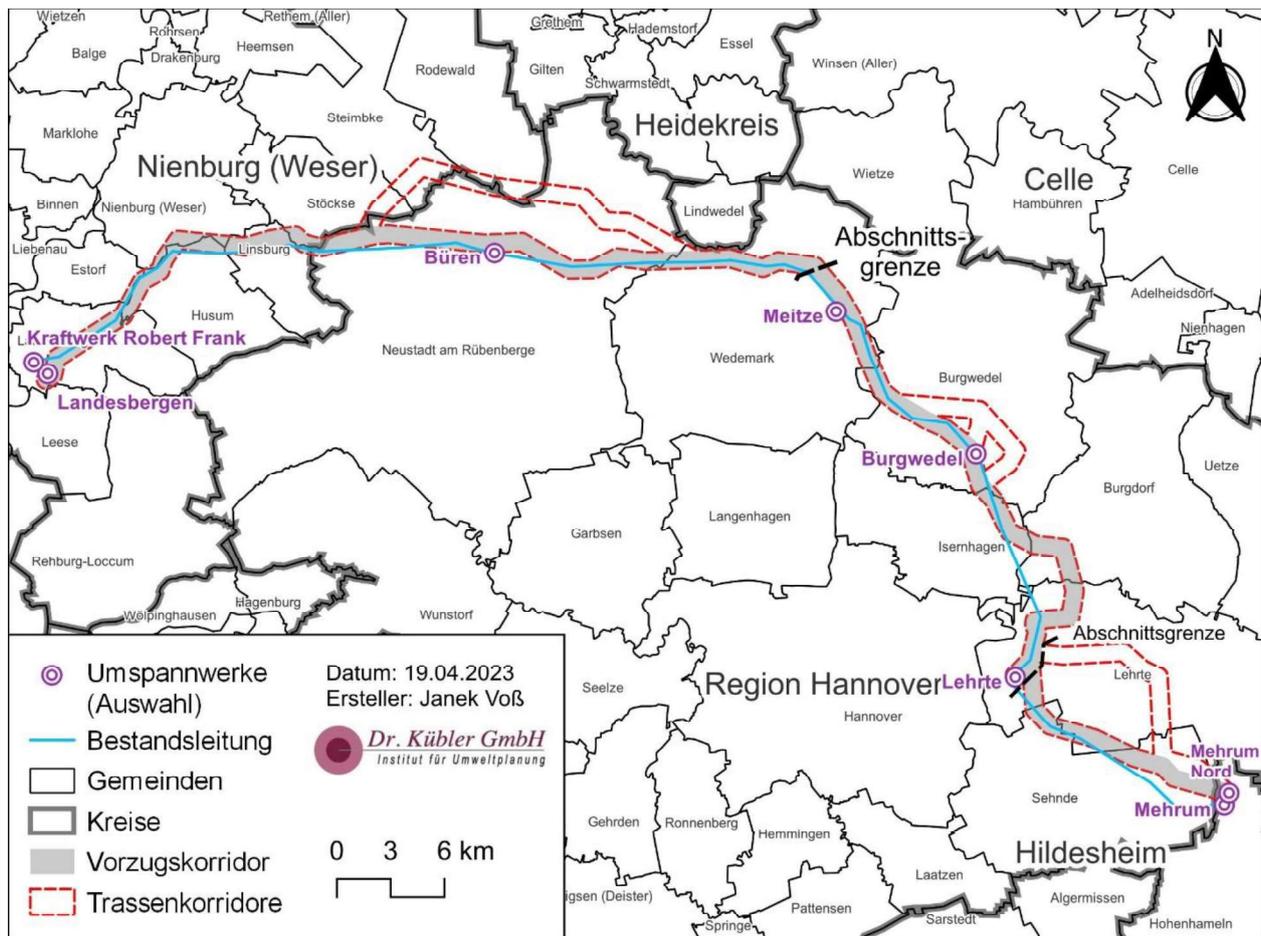


Abbildung 4: Ermittelter Vorzugskorridor für den Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord

Im Abschnitt UW Landesbergen – Elze wurde als alternativer Trassenkorridor die Variante Lutter Nord untersucht (Tabelle 10). Diese Variante wurde als nachrangig bewertet (vgl. Kap. 4.1). In dem Abschnitt zwischen Elze und dem UW Lehrte wurden neben der vorzugswürdigen Variante Burgwedel West zwei weitere Trassenkorridore untersucht. Sowohl die Variante Burgwedel Mitte als auch die Variante Burgwedel Ost erwiesen sich als nachrangig (vgl. Kap. 5.1). Zwischen dem UW Lehrte und dem UW Mehrum/Nord wurde als alternativer Trassenkorridor die Variante Lehrte Nord untersucht. Sie wurde als nachrangig bewertet (vgl. Kap. 6.1)

Tabelle 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der Variantenvergleich in den jeweiligen Abschnitten

Rang	UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
1	Lutter Süd	Burgwedel West	Lehrte Süd
2	Lutter Nord	Burgwedel Mitte	Lehrte Nord
3		Burgwedel Ost	

- + im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig
- o im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich
- im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig

Gemäß der abschnittsbezogenen belangübergreifenden Konfliktanalyse (vgl. Kap. 4.2, 5.2, 6.2) können potenzielle Konflikte mit raumordnerischen Erfordernissen, raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen sowie Beeinträchtigungen umweltfachlicher Belange (inkl. Arten- und Gebietsschutz) innerhalb des Vorzugskorridors über die in den jeweiligen Fachgutachten (Bände B bis E) ermittelten Maßnahmen i.d.R. vermieden oder minimiert werden, dass sie unerheblich sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt können kompensiert werden (siehe dazu auch Tabelle 3, Tabelle 6, Tabelle 9). Das Vorhaben wird innerhalb der einzelnen Abschnitte als raum- und umweltverträglich eingeschätzt (vgl. Kap. 4.2, 5.2, 6.2). Somit wird auch das Gesamtvorhaben als raum- und umweltverträglich angesehen.

Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sind folgende Sachverhalte abschließend zu klären: Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit Wasser- und Landschaftsschutzgebieten sind entsprechende Ausnahme-, Befreiungs- oder Erlaubnisanträge im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ermittelt, welche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind (vgl. UVP-Bericht – Band C). Hinsichtlich LSG ist eine vollständige Vermeidung oder Kompensation aufgrund der Raumwirkung einer Freileitung nicht zu erwarten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Für Wasserschutzgebiete sind die ermittelten Maßnahmen grundsätzlich geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Daher stehen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine offensichtlichen Gründe einer Erteilung der benötigten Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse entgegen.

Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber den Brutvogelarten Seeadler, Schwarzstorch, Bekassine und Wachtelkönig können auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung sind neben dem genauen Trassenverlauf samt Maststandorten, -typen und -höhen auch Informationen über die genaue Lage und Größe von Vorkommen und Habitaten der o.g. Brutvogelarten erforderlich. Diese Informationen sind nur im Zuge der Feintrassierung und durch weitergehende faunistische Untersuchungen in Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren zu erhalten. Sollten durch eine Feintrassierung, die die artenschutzrechtlichen

Betroffenheiten berücksichtigt sowie darüberhinausgehende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, bliebe noch die Möglichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.